Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 25

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ben Centralvorstand bes Gewerbevereins, bezw. für die obligatorischen Berufsgenoffenschaften, welche man doch nicht so brüske und total von der Hand weisen dürfe. Was die Gleichheit der Stimmen bei einer Abstimmung anbetreffe, so dürfe daran errinnert werden, daß bei politischen Abstimmungen der Millionär ja auch nur eine Stimme habe, wie der Arbeiter. Der Redner beantragt die Bestellung einer Kommission, welche hinsichtlich Einschränkung des Art. 31 der Bundesverfassung eine Vorlage ausarbeiten solle.

Hat Wild wiberlegte verschiedene Einwände; besonders betonte er, daß eine Abstimmung über die Schaffung von obligatorischen Berufsgenossenschaften und in denselben und eine politische Abstimmung denn doch in ihrem Besen außeinandergehalten werden müssen; bei ersterer handle exstich doch um viel näher stehende Interessen, sogar um die geschäftliche Existenz, und mit der Stimme eines Großindustriellen seien oft die Interessen von Hunderten verbunden.

Herr Fisch von Trogen vertrat die appenzellischen Gewerbetreibenden. Derselbe sagt, daß im Kanton Appenzell die Frage mit großem Interesse versolgt und besprochen werde, daß man aber, wie er sich persönlich überzeugt habe, in der Sache durchaus noch nicht klar sei; jedenfalls existieren in den Scheibeggerschen Postulaten verschiedene Bestimmungen, welche nicht im Einklang seien mit dem, was man wünsche. Klar sei das, daß im Gewerbestand viele Nisstände existieren und daß diesen abgeholsen werden müsse, geschehe es so oder so.

Herr Kriegskommissär Ringger, Prästident des Handemerksmeistervereins St. Gallen, bespricht die Folgen der Gründung von obligatorischen Berussgenossenschaften, sowie die Kompetenzen, welche dieselben haben müßten, und glaubt nicht, daß diese neue soziale Schöpfung vom Schweizervolke sanktioniert würde. Wähle man daher das Erreichbare, beschränke man seine Bestredungen auf die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes. Her werde das Schweizervolk nicht Nein sagen, und sicherlick sei damit auch etwas Positives erzielt. Herr Kingger stimmt also Hern Kat.-Kat Wild zu und stellt in Bereinigung mit diesem den einstimmig angenommenen Antrag:

"Der heutige Gewerbetag spricht ben Wunsch aus, es möchte beförberlich in eine Revision bes Art. 31 der Bundesverfassung eingetreten werden, ohne in derselben den Grundsat der obligatorischen Berufsgenossenschaften aufzunehmen, jedoch im Sinne einer entschiedenen Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes."

Der zweite Gegenstand: eibg. Kranken und Unfallverssicherung, wurde der bereits vorgerückten Zeit wegen nicht behandelt, dagegen für Beratung desselben ein zweiter oftsichweizerischer Gewerbetag auf Sonntag den 27. September in Goßau beschossen. Die Versammlung nahm den besten Verlauf.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung des Sekretariates.)

Der Berband beutscher Gewerbebereine hält seine diesjährige Hauptversammlung am 20., 21. und 22. September in Stuttgart ab. Bon ben Traftanden find folgende ermähnenswert: Die Lage bes Kleingewerbes nach ben Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik. gur Bekampfung bes unlautern Bettbewerbes. Erörterung ber Gesetzvorlage betr. die Zwandsorganisation bes Sand-Befet betreffend Sicherung ber Forderungen ber Bauhandwerker und Lieferanten. Magnahmen zur Förderung ber Bilbung von Bewerbevereinen. Schluß ber Bertaufsläben an Wochentagen. Einrichtung von ftanbigen Schieds= gerichten zur Schlichtung ober Entscheibung von gewerblichen Streitfällen. — Mit bem allgemeinen beutschen Berbandstage ist die Wanderversammlung des Verbandes der württembergifchen Gewerbevereine (am 20. September) verbunden. Außer obigen Verhandlungen, welche bie Vormittage bes 21. und 22. September in Anspruch nehmen, sind für die Nachmittage vorgesehen: Besichtigung bes neuen Landesgewerbemuseums und der Ausstellung für Kunstgewerbe und Elektrizität. Spaziergang durch die kgl. Anlagen nach den Schlössern Rosenstein und Wilhelma und den Kursaal in Cannstatt.

Der Centralvorstand bes Schweizer. Gewerbes vereins wird durch eine Delegation vertreten sein, es ist jedoch wünschbar, daß dieselbe durch Zuzug von Sektionsbelegierten oder Einzelmitgliedern noch verstärkt werde. Allfällige Teilnehmer wollen sich daher so fort an daß Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins in Zürich wenden, damit dieselben sich der Delegation anschließen und vorher angemelbet werden können.

Der Petrolmotor von Jug. A. Schmid in Zürich (+ Batent No. 10297)

weicht in seiner Conftruktion wesentlich von anderen Shstemen ab und bietet sehr schätzenswerte Borteile. Alls solche nennen wir:

Zwangläufige Steuerung ber Gin= und Auslagbentile. Leichte Buganglichkeit und bequeme Reinigung. Rein Berrußen der Innenteile; die Motoren konnen daher 6-8 Monate im Betrieb fein, ohne daß eine innere Reinigung notwendig wird. Unverwüftliche Speiseborrichtung; baher teine Korretturen mahrend bes Be-triebes und feine Betriebsstörungen. Leichtes Anlassen bei gleich voller Kraftleiftung. Geringe Tourenzahl bei fraftiger Bauart auch ber kleinsten Teile bes Motors, also auch nur geringe Abnutung. Ruhiger und ftoffreier Bang wie beim beften Gasmotor. Berftellbarkeit ber Tourenzahl mahrend Ginfachfter Benbelregulator. bes Banges. sparsamer Betrieb bei selbstihätiger Chlinderschmierung, baher faft teine Bartung. Große Leiftungsfähigkeit. Ist der Motor einmal im Bange, wozu nur wenige Minuten ausreichen, so erfolgt die Geschwindigkeits= und Araftregulierung felbstthätig burch ben Regulator.

Herr Professor Schöttler von der Technischen Hochschule in Braunschweig beobachtete während eines dreistündigen Bremsversuches an einem nominell vierpferdigen Motor zwischen dem Leerlauf und einer Belastung von 5,3 Pferdestärken die Geschwindigkeitsschwankungen in den Grenzen von 201 bis 198 Umdrehungen in der Minute, das heißt, die Maximalschwankung betrug $1^1/2$ Prozent.

Diese Motoren eignen sich daher besonders zum Betriebe

Diese Motoren eignen sich baher besonders zum Betriebe von elektrischen Beleuchtungsanlagen. Die sehr kräftige Bauart dieser Motore wird durch die hohen Gewichte derselben bestätigt. Die hohen Gewichte in Berbindung mit der Lagerung der Kurbelwelle in zwei langen kräftigen Lagern im Huße des Gestelles ergeben bei dem tiesllegenden Schwerpunkt sowohl eine große Halbarkeit und Dauerhaftigkeit der Masschie, als sie andererseits auch den guten und ruhigen Gang berselben dauernd sichern.

Es fet hier besonders darauf hingewiesen, daß das Ge= mischeinlaße und bas Zerftauberventil bei biefen Motoren zwangläufig gesteuert find. Während andere Motoren mit ungeftenertem Ginlagventil notwendig auf die Bermendung leichter, fehr empfindlicher Febern und schwacher Kraftschlüsse angewiesen find, welche burch ihren Mangel an Wiberftands= fähigkeit häufige Störungen burch Araftverminderung ober ganglichen Stillftand bes Motors herbeiführen, fichert die zwangläufige Steuerung bas Anfaugen genau bestimmter Füllungen und gewährleiftet badurch ben andauernd unge-Durch die Anwendung der zwangläufigen ftorten Betrieb. Steuerung wird der Betroleum-Motor zu einer tompletten Maschine, die in Zuverlässigkeit mit dem besten Gasmotor und mit ber Dampfmaschine wetteifert, beibe aber in Sparfamteit übertrifft.

An Stelle einer complizierten Bumpe mit ihren empfinds lichen Bentilchen, bestigt ber Schmid'sche Betroleum-Motor eine einfache, unverwüftliche Speisevorrichtung, beren ebensfalls gesteuertes Zerstäuberventil niemals versagen kann.